



## Welche Auskunfts- und Kontrollrechte verbleiben einem ausgeschiedenen Gesellschafter?

09.12.2020

**Auch ausgeschiedenen GmbH- und Personengeschaftern stehen hinsichtlich bestimmter Gesellschaftsangelegenheiten noch Auskunfts- und Kontrollrechte zu, jedoch mit Einschränkungen – eine Übersicht:**

### GmbH

§ 22 GmbHG berechtigt jeden Gesellschafter einer GmbH zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft. Darüber hinaus steht jedem GmbH-Gesellschafter nach der ständigen Rechtsprechung (zur Unterstützung seiner Leitungs- und Prüfungsrechte) ein allgemeiner, nicht näher zu begründender, alle Geschäftsangelegenheiten umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zu.<sup>1</sup> Dieser allgemeine Informationsanspruch wird lediglich durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verbot des Rechtsmissbrauchs begrenzt und kann im Gesellschaftsvertrag nur in sehr begrenztem Ausmaß eingeschränkt werden (zB bei Bestehen eines Aufsichtsrates; § 22 Abs 2 GmbHG).

<sup>1</sup> OGH 6 Ob 18/90; OGH 6 Ob 7/96.



**AUTORIN**  
**Caroline Schmidt**  
Rechtsanwältin  
T +43 1 512 03 53  
[caroline.schmidt@vhm-law.at](mailto:caroline.schmidt@vhm-law.at)

Caroline Schmidt ist Rechtsanwältin bei VHM Rechtsanwälte.

Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Streitbeilegung (Dispute Resolution) und Gesellschaftsrecht.

*Schlagworte: Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte von (ausgeschiedenen) Gesellschaftern.*

**Vavrovsky Heine Marth**  
**Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1  
1010 Wien, Österreich  
T +43 1 512 0353  
F +43 1 512 0353 – 40  
[office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)

[www.vhm-law.at](http://www.vhm-law.at)



Laut OGH<sup>2</sup> steht auch dem ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafter ein Informationsanspruch zu, soweit die begehrte Einsicht Unterlagen betrifft, die in die Zeit der Gesellschafterstellung fallen. Der ausgeschiedene Gesellschafter muss dazu ein konkretes Informationsinteresse darlegen und gegebenenfalls bescheinigen (zB aufgrund von Vermögensansprüchen gegen die Gesellschaft); andernfalls könnte der Anspruch auf Information ausgeschlossen werden. Dieses Informationsrecht soll dazu dienen die Verfolgung von Ansprüchen zu ermöglichen bzw zu erleichtern. Dass der ausgeschiedene Gesellschafter die Einsicht während des aufrechten Gesellschaftsverhältnisses unterlassen hat, lässt seine Rechte nicht erlöschen.

Insbesondere bei ausgeschiedenen Gesellschaftern besteht das Risiko, dass diese darauf abzielen, Geschäftsinformationen zu erlangen, um diese für ein (sein) Konkurrenzunternehmen zu verwenden. In diesem Fall ist die Ausübung des Informationsrechtes rechtsmissbräuchlich und kann verweigert werden, weil damit die Gesellschaft schädigende Interessen verfolgt werden.

## Personengesellschaften

Ähnliches gilt für Gesellschafter von Personengesellschaften.

Jeder Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie unbegrenzt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Komplementäre) hat angesichts seiner persönlichen Haftung ein umfassendes Informations- und Kontrollrecht hinsichtlich sämtlicher Gesellschaftsangelegenheiten und zwar unabhängig davon, ob er geschäftsführungs- und/oder vertretungsberechtigt ist.<sup>3</sup>

Die Auskunfts- und Informationsrechte des Kommanditisten sind hingegen bereits während aufrechter Gesellschafterstellung stark limitiert und im Wesentlichen auf Unterlagen des Rechnungswesens beschränkt.<sup>4</sup>

Das Recht von unbeschränkt haftenden Personengesellschaftern über alle geschäfts- und gesellschaftsrelevanten Vorgänge informiert zu sein, umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Beziehungen zu verbundenen Unternehmen. Nicht umfasst sind die Befragung von Mitarbeitern der Gesellschafter oder externer Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte).

Da dem Gesellschafter durch dieses Informations- und Kontrollrecht eine informierte Ausübung mitgliedschaftlicher Entscheidungsbefugnisse ermöglicht werden soll, steht es grundsätzlich nur

<sup>2</sup> RIS-Justiz *RS0060098*; OGH 22.04.1999, 6 Ob 323/98.

<sup>3</sup> § 118 UGB, § 166 UGB, sowie § 1194 Abs 1 S 2 ABGB.

<sup>4</sup> § 166 UGB.



während aufrechter Mitgliedschaft zu.<sup>5</sup> Daran ändert nach der Literatur auch ein allenfalls bestehendes Informations- und Kontrollinteresse des ausgeschiedenen Gesellschafters im Rahmen und für die Dauer der Nachhaftungszeit nichts, weil ein solches rein nachhaftungsbezogenes Informationsinteresse nicht die Anwendung des umfassenden Kontrollrechts nach § 118 UGB rechtfertigen würde.

Die Rechtsprechung gewährt dem ausgeschiedenen Gesellschafter einer Personengesellschaft jedoch ein volles Bucheinsichtsrecht hinsichtlich jener Geschäftsfälle, die während aufrechter Mitgliedschaft stattgefunden haben. Hierfür muss der ausgeschiedene Gesellschafter jedoch sein Informationsinteresse darlegen und bescheinigen.<sup>6</sup>

Darüber hinaus wird das Informations- und Kontrollrecht bei rechtsmissbräuchlicher oder schikanöser Ausübung wie bei der GmbH ebenso eingeschränkt. Vor allem dann, wenn ein kontrollberechtigter Gesellschafter einer Konkurrenztaetigkeit nachgeht, darf der Zugang zu bestimmten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (auch während aufrechter Gesellschafterstellung) verweigert werden.<sup>7</sup>

### Vertragliche Erweiterung

Es ist zulässig Informations- und Kontrollrechte im Gesellschaftsvertrag zu erweitern, einschließlich des Kreises der

Kontrollberechtigten, wodurch auch einem ausgeschiedenen Gesellschafter (zB während der Nachhaftungsphase) umfassende Einsichtsrechte eingeräumt und klar geregelt werden können.

Eine vertragliche Einschränkung dieser Rechte ist (außer bei einer GmbH mit Aufsichtsrat) hingegen nicht möglich. Wann eine rechtsmissbräuchliche Kontroll- und Informationsausübung vorliegt, kann zur Vermeidung von Streitigkeiten im Gesellschaftsvertrag jedoch näher festgelegt werden, solange damit keine unzulässige Einschränkung einhergeht.

### Rechtsdurchsetzung

Auskunfts- und Kontrollrechte sind nach ständiger Rechtsprechung (auch durch ausgeschiedene Gesellschafter) ausschließlich im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn nicht nur die betreffenden Auskunfts- und Kontrollrechte strittig sind, sondern auch ihre tatsächlichen und rechtliche Grundlagen wie zB die Gesellschafterstellung/Beteiligung an der Gesellschaft des Anspruchstellers oder die Identität der Gesellschaft. In diesem Fall ist der jeweilige Anspruch auf Auskunft oder Einsicht im streitigen Verfahren durchzusetzen.<sup>8</sup>

Darüber hinaus sind Informations- und Einsichtsrechte und damit einhergehende Streitigkeiten grundsätzlich schiedsfähig. Ist

<sup>5</sup> Appl in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I<sup>4</sup> § 118 Rz 9ff.

<sup>6</sup> OGH 3 Ob 553/55; OGH 3 Ob 169/58.

<sup>7</sup> Appl in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I<sup>4</sup> § 118 Rz 29ff.

<sup>8</sup> OGH 19.12.2019, 6 Ob 229/19y sowie RIS-Justiz RS0045828, RS0060104, RS0060098.



ein Gesellschafter Verbraucher muss die Zulässigkeit einer entsprechenden Schiedsvereinbarung jedoch im Detail geprüft werden.

### Fazit

Ausgeschiedenen Gesellschaftern kommt weiterhin ein Auskunfts- und Informationsanspruch zu, solange konkrete Interessen aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft oder offene Ansprüche gegenüber der Gesellschaft betroffen sind. Die diesbezügliche

Behauptungs- und Beweislast obliegt dem ausgeschiedenen Gesellschafter.

Sollten (ausgeschiedene) Gesellschafter jedoch versuchen, mittels Einsichts- und Informationsrecht gesellschaftsschädigende Interessen zu verfolgen (zB Informationen für ein / ihr Konkurrenzunternehmen zu erlangen), kann der Zugang zu Unterlagen und Informationen aufgrund rechtsmissbräuchlicher Ausübung von der Gesellschaft verweigert werden.